

## Forum

### Mit Prozessieren den Holocaust bewältigen? Die Rolle des Zivilrechts und Zivilprozesses beim Versuch der Wiedergutmachung internationaler Katastrophen\*

DETLEV VAGTS, JENS DROLSHAMMER und PETER MURRAY<sup>1</sup>

«Wie kommt es, dass Reparationsansprüche für Verlust und Schaden aus der internationalen Katastrophe des Holocaust ein halbes Jahrhundert später mit Class Actions vor amerikanischen Gerichten geltend gemacht werden? Sind diese Class Actions vor amerikanischen Gerichten die fairste und wirksamste Weise des Umganges mit der unvollendeten Aufgabe der Wiedergutmachung gegenüber Opfern des Holocaust? Vermögen Vergleiche und andere Lösungen in diesen Fällen den Opfern moralische Genugtuung und finanziellen Nutzen zu bringen und die Welt zu überzeugen, dass Gerechtigkeit gewaltet habe?» Fragen dieser Art haben am 23. März 1999 ein Panel von sieben Spezialisten aus den Vereinigten Staaten und der Schweiz in einem kleinen Kolloquium unter Rechtsprofessoren und vor einem grossen Publikum amerikanischer und ausländischer Studenten an der Harvard Law School beschäftigt. Teilnehmer am Panel waren die Professoren Detlev Vagts, Arthur von Mehren, David Rosenberg, Arthur Miller, Alan Dershowitz, Peter Murray und aus der Schweiz Minister Lukas Beglinger, stellvertretender Leiter der Task Force Schweiz – Zweiter Weltkrieg, und Jens Drolshammer. Die Ver-

---

\* Bericht einer Diskussion an der Harvard Law School über die Holocaust-Class-Action-Fälle und Ausblick.

<sup>1</sup> Die Autoren, DETLEV VAGTS, Bemis Professor of Law, Harvard Law School, JENS DROLSHAMMER, Titularprofessor an der Universität St. Gallen und Rechtsanwalt in Zürich, im Spring Term 1999 Visiting Scholar an der Harvard Law School und Fellow am European Law Research Center, und PETER MURRAY, Braucher Visiting Professor of Law from Practice, Harvard Law School, waren die Organisatoren des Programmes *Litigating the Holocaust? The Role of Private Law and Litigation in Redressing International Calamities*, über das berichtet wird; vgl. auch Artikel von JENS DROLSHAMMER und PETER MURRAY, NZZ Nr. 121, 29.5.99.

anstaltungen waren ein Versuch eines vorwiegend fachlich-akademischen Dialogs zwischen engagierten und an verschiedenen Verfahren direkt beteiligten Juristen und Diplomaten.

Die Holocaust Class Actions stellen ein bisher in der europäischen Jurisprudenz unbekanntes Phänomen dar. Dies nicht nur aufgrund der Höhe der Klagesummen, sondern auch deshalb, weil die Kläger durch finanziell potente und fachlich spezialisierte Anwälte vertreten sind. Es wird der Eindruck erweckt, dass Letztere eine singuläre amerikanische Form der Klage (die einzige, die es ermöglicht, kleine Beträge in grosser Zahl einzuklagen) dazu einsetzen, von europäischen Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten beträchtliche Aktiven und Geschäftstätigkeiten haben, Geldzahlungen grössten Umfanges zu erwirken, um ein Verhalten wiedergutzumachen, welches sich vor über 50 Jahren ausschliesslich in Europa zugetragen hat und mit dem sich auch schon die europäischen Regierungen während Jahren auseinandergesetzt haben. Europäische Betroffene und Beobachter sind irritiert über das scheinbare Zusammenwirken von Klägern und Banken- und Versicherungsaufsichtsbehörden, welche ihre staatliche und behördliche Macht dazu benutzen, auf die Beklagten Druck auszuüben und Vergleiche zu erwirken, bevor die Unrechtmässigkeit des Verhaltens überhaupt gerichtlich festgestellt worden ist. Diesem Druck nachgebend, haben verschiedene Parteien in mehreren Fällen begonnen, über grössere Abfindungen zu verhandeln oder haben solche bereits zugesprochen. Dies bevor die rechtliche Verpflichtung hierzu oder die Tauglichkeit, solche Forderungen mittels Class Actions zu verfolgen, von einem Gericht festgestellt werden konnte.

In Anbetracht der komplexen Ausgangslage war es eine wichtige Funktion der Panels, die Vielfalt, die Neuartigkeit und die historische Bedingtheit der Vorgehensweisen zu identifizieren, die unter diesem Namen erfasst werden. Die Verfahren, die Gegenstand des Gespräches waren, sind eine Gruppe von «class actions», die von verschiedenen Klägergruppen vorwiegend in den Vereinigten Staaten hauptsächlich gegen europäische Banken, Versicherungsgesellschaften und Industrieunternehmen eingeleitet wurden. Eine «class action» ist eine gerichtliche Klage, die von einer kleinen Zahl betroffener Kläger für sich selber und für eine Vielzahl anderer Personen, die möglicherweise ähnliche bestimmte Ansprüche haben, geltend gemacht wird. Wenn ein Gericht die Existenz einer gültigen «class» und die Repräsentativität der aktiven Kläger so genannt zertifiziert, kann der Richter Ansprüche für die ganze «class» zusprechen, wobei das Ergebnis für alle Mitglieder dieser «class» unter gewissen Umständen verbindlich ist. In kontinentaleuropäischen Rechtssystemen sind solche Klagen unbekannt.

Obwohl oft im vorliegenden Zusammenhang ganz allgemein von «class actions» gesprochen wird, betreffen die gegenwärtig eingeleiteten Verfahren verschiedene Gruppen von Klägern und Beklagten und verschiedene Theo-

rien der Kompensation. Zum Beispiel betrafen die frühen Klagen gegen die schweizerischen Banken Ansprüche bezüglich nachrichtenloser Konten jüdischer Einleger, die während des Zweiten Weltkrieges umgekommen sind. In einigen Klagen gegen die Banken verlangen Holocaust-Opfer Kompensation auf der Grundlage von Goldtransaktionen mit dem Naziregime. Wieder andere suchen Zahlungen aufgrund von Lebensversicherungspolice von Opfern des Holocaust. Eine weitere Gruppe von Klagen wird im Namen von «Zwangsarbeitern», nicht nur Juden, sondern auch zahlreichen Kriegsdeportierten und Kriegsgefangenen, die in der Kriegsindustrie von Hitlerdeutschland arbeiten mussten, angestrengt. Viele der Mitglieder dieser «classes» wohnen in Polen, in der früheren Sowjetunion und in anderen osteuropäischen Staaten. Jede dieser Gruppe von Klagen stellt eine Vielzahl schwierigster Rechtsprobleme dar, die sich teilweise gleichzeitig mit anderen Gruppen, teilweise aber auch ganz spezifisch nur in der einen Gruppe stellen.

## I. Historischer Hintergrund der Diskussion

Niemand, der nicht vor 1960 einmal in Europa war, kann sich den Zustand vorstellen, der 1945, gemäss einem kurzem Bericht von Detlev Vagts (der dem öffentlichen Panel vorangehenden Professorenkolloquium zugrunde lag) vorherrschte, als der Zweite Weltkrieg endete. Europa war ein Katastrophengebiet, viele Städte waren zu Ruinen geworden, Millionen Menschen waren tot oder verkrüppelt, die öffentlichen Werke funktionierten nicht mehr, die Lebensmittel reichten nicht aus, um alle zu ernähren und in der Öffentlichkeit herrschte Misstrauen vor. Die Regierungen Europas und ebenso die in den verschiedenen Zonen Deutschlands installierten Militärregierungen standen vor einem Meer von Problemen. Sie sahen sich gezwungen, nach gröbster und materialistischer Art Prioritäten zu setzen. So kam es, dass die Rückerstattung von gestohlenem Eigentum, die Entschädigungen für Tod, Verletzung und Gefangenschaft nicht die wichtigsten Anliegen waren. An erster Stelle stand der Wiederaufbau der Wirtschaft und zunehmend wichtig wurde auch der Aufbau einer Verteidigung gegen die Sowjetunion. Dennoch wurden einzelne Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Vergangenheit unternommen, die in Anbetracht der Umstände beeindruckend waren. So wurden Prozesse durchgeführt, um zumindest die Hauptkriegsverbrecher zu bestrafen. Zuerst wurde in Nürnberg das Internationale Militärtribunal errichtet, anschliessend wurden die Prozesse in Militärgerichten und in lokalen Gerichten fortgesetzt. Durch verwaltungsrechtliche Verfügungen oder durch Entscheide von Spezialgerichten konnten viele Vermögenswerte zu ihren rechtmässigen Eigentümern zurückgeführt werden. So wurden beispielsweise ungefähr 75% der Kunstgegenstände, welche von den Deutschen geraubt und

nach Frankreich zurückgebracht wurden, von den früheren Eigentümern zurückgefordert und diesen zurückgegeben.

Die Alliierten versuchten ihrerseits, die Schäden wiedergutzumachen, indem sie transportierbare deutsche Vermögenswerte an sich nahmen. Diese Vorgehensweise war jedoch sehr unkoordiniert und ineffizient. Es war offensichtlich, dass damit das Problem nicht befriedigend gelöst werden konnte. In der Folge kamen die Alliierten davon ab, auf diese Weise Gerechtigkeit wiederherstellen zu wollen und auferlegten Deutschland die Pflicht, die Schäden der Nazis auf eigene Weise unter ausdrücklicher Berücksichtigung der knappen Ressourcen wiedergutzumachen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nahm diese Verpflichtung sehr ernst. Sie errichtete eine der gerichtlichen Kontrolle unterliegende Verwaltungseinheit, um den Personen, die in Deutschland blieben, Schadenersatzzahlungen zu entrichten. Diejenigen, welche sich nicht mehr in Deutschland befanden – sei es, weil sie das Land verlassen hatten, oder sei es, weil sie gar nie in Deutschland waren – wurden auf indirektem Wege entschädigt, indem grosse Zahlungen an die Conference on Jewish Material Claims, Israel, und an westeuropäische Länder geleistet wurden. Nach deutschen Schätzungen beläuft sich die Summe der bis anhin bezahlten Gelder auf mehr als 100 Milliarden Mark. Der Vorgang ist jedoch noch nicht abgeschlossen, da die Entschädigung oftmals in Form von Renten, die bis an das Lebensende des Berechtigten geschuldet sind, erfolgt. Die bezahlten bzw. noch zu bezahlenden Beträge sind zwar auf den ersten Blick sehr hoch, doch erscheinen sie angesichts des zugefügten Schadens und der Beträge, welche eine amerikanische Jury den Geschädigten allenfalls zusprechen würde, als sehr klein. Vergleichsweise sei an dieser Stelle angefügt, dass Familienangehörige von Soldaten, die im Zweiten Weltkrieg starben, USD 10 000 von der National Service Life Insurance erhielten und dass vor kurzem jeder Person, die, obwohl im Besitze der amerikanischen Staatsbürgerschaft, japanischer Herkunft war und während des Krieges ausgesiedelt wurde, eine Entschädigung von USD 20 000 ausgerichtet wurde. Eine Gruppe wurde jedoch von dem Entschädigungsprozess fast vollständig ausgeschlossen; es handelt sich hierbei um diejenigen Opfer, welche hinter dem Eisernen Vorhang verschwanden.

In den achtziger Jahren waren diese Folgen des Zweiten Weltkrieges kein Thema von besonderem Interesse, auch wenn weiterhin einzelne Entschädigungszahlungen durch deutsche Behörden getätigt wurden. Anders in den neunziger Jahren, in denen neuer Wind in die Angelegenheit kam. Die Gründe hierfür sind verschiedenartig und unklar. Zum einen ist die Auflösung des Eisernen Vorhanges zu nennen, welcher die Tatsache, dass den Osteuropäern im Gegensatz zu den Westeuropäern überhaupt keine Entschädigungszahlungen ausgerichtet wurden, zum Vorschein brachte. Viele Osteuropäer wurden sogar zweimal bestraft, denn Stalin sandte russische Kriegsgefangene oft

direkt von den Konzentrationslagern nach Sibirien mit der Begründung, sie seien durch den Kapitalismus verdorben worden. Zur gleichen Zeit führte das Ende des Kalten Krieges dazu, dass man sich mit Themen der Vergangenheit auseinandersetzen konnte, ohne befürchten zu müssen, wegen einer Schwächung der Beziehungen zu befreundeten Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland angeklagt zu werden. Die Opfer des Zweiten Weltkrieges spürten, dass jetzt die letzte Gelegenheit war, weitere Ansprüche geltend zu machen. Dies geschah in vielen Fällen durch die zweite Generation. Sie war diesbezüglich unerschrockener als ihre Eltern, die es nicht ertragen konnten, wieder mit dem Schrecken jener Zeit konfrontiert zu werden. Auf der anderen Seite waren die zentralen Positionen in Deutschland und in den anderen Ländern Europas nun mit Personen besetzt, welche nicht persönlich in die Geschehnisse des Zweiten Weltkrieges involviert waren und deshalb die Fragen um finanzielle Ersatzleistungen von einem entfernteren und objektiveren Standpunkt aus betrachten konnten. Der neuen Runde von Ansprüchen wurde in den Medien grosse Beachtung geschenkt; diese interessierten sich grundsätzlich für den Zweiten Weltkrieg, weil dieser als der letzte «gute Krieg» wahrgenommen wurde, da alles Recht auf der einen und alles Unrecht auf der anderen Seite angesiedelt war.

Uns beschäftigt im vorliegenden Zusammenhang derjenige Teil der neuen Welle, der in die Bahnen des gerichtlichen Verfahrens gelenkt wurde. Bemerkenswert ist vorerst, dass die Zivilverfahren fast ausschliesslich in den USA eingeleitet wurden. Verschiedene Gründe, sowohl rechtlicher als auch politischer Natur, sind dafür verantwortlich, dass Europa für solche Angelegenheiten nicht besonders empfänglich ist. Zum einen kennt das europäische Rechtssystem die Class Action im Wesentlichen nicht. Ein grosser Teil der Beachtung wurde denjenigen Parteien geschenkt, welche nur indirekt an den Grauen des Krieges beteiligt waren, indem sie die Bösen unterstützten. Die deutsche Regierung, als Nachfolgerin der Urheber der Katastrophe, kam relativ ungeschoren davon. Dies hängt einerseits mit ihrer Sovereign Immunity zusammen, andererseits auch mit politischen Faktoren. Die deutsche Regierung nahm mehrere zusätzliche Zahlungen an Opfer in Ostdeutschland (die Regierung in Ostdeutschland hatte konsequent die Verantwortlichkeit für die Taten des Naziregimes verneint) sowie an Opfer in Staaten, welche sich früher hinter dem Eisernen Vorhang befanden, vor. Somit führten sowohl das Eingestehen von Verantwortung als auch die beachtlichen Zahlungen zu einer gewissen politischen Immunität Deutschlands.

Gegenstand der Diskussion um eine Wiedergutmachung durch Zivilprozesse sind drei verschiedene Problemkreise. Der erste beinhaltet das Verhalten der Schweizer Banken, der zweite die nicht erfolgten Zahlungen von Lebensversicherungen von Holocaustopfern und der dritte die Zwangsarbeit von Deportierten.

Während der dreissiger und vierziger Jahre erhielten Schweizer Banken Einlagen von Ausländern, welche die Stabilität des Schweizer Frankens sowie

die Sicherheit des neutralen und demokratischen politischen Systems der Schweiz als ideale Umgebung für die Verwaltung ihres Vermögens erachteten. Schweizerische Gesetze garantierten die Geheimhaltung dieser Konten, da die Verletzung des Bankgeheimnisses strafrechtlich sanktioniert wurde. Bereits 1945 wurde erkannt, dass viele Kontoinhaber nie Ansprüche auf ihre deponierten Geldwerte erhoben hatten. Als sich einzelne Inhaber bemühten, ihr Eigentum zurückzuerhalten, erliess die Schweizer Regierung Gesetze, um dieses Vorhaben zu unterstützen. Dennoch hielt die Unzufriedenheit mit der Vorgehensweise zur Lösung des Problems an und steigerte sich so sehr, dass sie vor ein paar Jahren zu Class Actions in den Vereinigten Staaten führte. Hinzu kam ein anderes Problem des schweizerischen Finanzplatzes, nämlich die Tatsache, dass die schweizerische Nationalbank Gold aus Nazideutschland erhalten hatte, das die Nazis grösstenteils von den Zentralbanken, teilweise aber auch von Einzelpersonen der besetzten Länder, geraubt hatten. Dieser letzte Vorfall war Gegenstand eines internationalen Vergleiches, des Washington Accord von 1946.

Ansprüche wurden auch erhoben gegen Versicherungsgesellschaften, die in den von den Nazis besetzten Gebieten Lebensversicherungen verkauft hatten. Viele der Versicherten haben die ihnen aufgrund der Versicherungspolicen von deutschen, schweizerischen, italienischen und anderen Gesellschaften zustehenden Zahlungen nie erhalten. Im Moment sind diesbezüglich in den Vereinigten Staaten Prozesse, unterstützt von Versicherungskommissionen, im Gange. Auch hier werden Anstrengungen unternommen, um eine Vergleichslösung herbeizuführen. Die Prozesse bzw. der Vergleich haben viele komplexe Probleme zu bewältigen: Beginnend bei den praktischen Schwierigkeiten, die versicherten Personen ausfindig zu machen und den geschuldeten Betrag unter Verwendung der damals geltenden Wechselkurse festzusetzen, bis hin zu rechtlichen Problemen wie die Tatsache, dass die kommunistischen Regierungen in Osteuropa die betroffenen Versicherungsgesellschaften enteignet hatten.

Schliesslich das grosse Problem, dass die Nazis Millionen von Menschen, der grösste Teil davon keine Deutschen, gezwungen hatten, in Industriebetrieben oder in der Landwirtschaft zu arbeiten. Während einige der betroffenen Personen von der deutschen Regierung Entschädigungszahlungen für Tod, Gesundheitsschädigung oder Freiheitsverlust erhielten, gibt es viele, welche nichts erhalten haben. Es ist im Moment eine beachtliche Anzahl von Prozessen gegen deutsche Industrieunternehmen hängig, die Zwangsarbeit zugelassen haben. Verschiedene rechtliche Streitfragen sind dabei zu entscheiden, insbesondere die Frage der Bedeutung von vergleichswisen Zahlungen einzelner Unternehmungen in den fünfziger Jahren, oder die Tatsache, dass einige der heute tätigen Unternehmungen nicht die rechtlichen Nachfolger der Unternehmungen von 1940–1945 sind, der Zeitablauf und die Ver-

jährung, die Wirkungen der staatlichen Entschädigungsprogramme Deutschlands, mögliches Fehlen der Zuständigkeit über die Beklagten usw. Eine weitere Komplikation dieser Fälle besteht darin, dass nur eine kleine Minderheit der Zwangsarbeiter Juden waren. Der grosse Teil waren polnische Zivilpersonen und russische Kriegsgefangene. Dies ist eine Herausforderung und Belastung für die Organisationen, die sich bis anhin darauf spezialisiert hatten, jüdische Kläger zu vertreten.

Im Zeitpunkt der Veranstaltung wurden Ansprüche gegen Banken in der Schweiz und in Österreich und gegen Versicherungsunternehmen in Italien, der Schweiz und Deutschland für verschiedene Arten von Unterstützungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg regelmässig, vor allem in den Vereinigten Staaten geltend gemacht. Die Ansprüche werden grösstenteils gegenüber Privatunternehmen und nicht gegenüber der deutschen Regierung erhoben. Das hierfür benutzte Mittel ist die einzigartige amerikanische Class Action. Während die Klagen gegen Schweizer Banken zu einem beeindruckenden Vergleich geführt haben, ist die wahrscheinlich grösste der angestrebten Ersatzleistungen diejenige für Personen, welche im Zweiten Weltkrieg Zwangsarbeit zu verrichten hatten. Ungefähr 7 Millionen Menschen, viele davon aus Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion, waren ursprünglich davon betroffen. Ungefähr 700 000 davon sind noch am Leben, wobei die Zahl umstritten ist. Sucht man nach einem anwendbaren Massstab für die Höhe der Schadenersatzzahlungen, so könnten als Vergleich die USD 20 000, die vor kurzem von den Vereinigten Staaten an jede in Detention Camps versetzte Person mit amerikanischem und japanischem Bürgerrecht, die überlebt hat, ausgerichtet wurden, dienen. Daraus ergäbe sich eine mögliche Ersatzleistung in Milliardenhöhe.

## II. Die Diskussion

Die oben dargestellten Gegebenheiten haben die Kläger dazu bewogen, vorwiegend vor Gerichten in den Vereinigten Staaten Zivilklagen anzustrengen in der Hoffnung, dass ihnen die Gerichte sowohl eine finanzielle Entschädigung zusprechen als auch endgültig feststellen, dass sie Unrecht erlitten haben. Daraus ergeben sich verschiedene rechtliche und moralische Fragen, die teilweise vom Kolloquium unter den Professoren und vom öffentlichen Panel behandelt wurden.

Auch wenn jeder der Beteiligten die rechtlichen und moralischen Aspekte der Holocaust Class Action aus einer unterschiedlichen Perspektive angeht, waren es drei Hauptthemen, die in der Diskussion immer wieder angesprochen wurden. Das erste betraf die Wirksamkeit der amerikanischen Class Action als Instrument, Entschädigungsansprüche im Namen verschiedener

Gruppen von Opfern des Holocaust formell und effektiv geltend zu machen (1.). Das zweite Thema stellte die Frage nach den grundsätzlichen Möglichkeiten des amerikanischen Zivilprozesses für eine umfassende und rechtsgültige Erledigung der rechtlichen und moralischen Ansprüche für Verlust und Schaden, den die Opfer des Holocaust erlitten haben (2.). Das dritte Thema betraf die Rolle der Regierungs- und Verwaltungsbeamten bei den Versuchen, die Ergebnisse der Vergleichsverhandlungen zu beeinflussen und im Hinblick auf einen Abschluss Druck auszuüben (3.).

### 1. *Das Potenzial der amerikanischen Class Actions, Holocaust-Ansprüche auf Entschädigungen geltend zu machen*

Professor Arthur von Mehren vertrat in der Diskussion die Meinung, dass es für potenzielle Kläger ökonomisch nicht durchführbar sei, relativ geringe einzelne Klagesummen wie solche aus Versicherungspolice einzuklagen. Somit können aus praktischen Gründen solche Ansprüche nur mit einer Class Action geltend gemacht werden. Soweit die Beklagten in den Vereinigten Staaten einklagbar sind und dort Vermögenswerte besitzen, damit mögliche Urteile vollstreckt werden können, erlaubt die Class Action die Verfolgung von Ansprüchen, die sonst nicht hätten eingeklagt werden können. Zur Class Action gibt es ausserhalb der Vereinigten Staaten, insbesondere in Europa, keine entsprechende und gleichwertige Klageform.

Professor David Rosenberg beschrieb sich als «Techniker für Class Actions» und erklärte, dass er bezüglich der vorliegenden Ansprüche, wie beispielsweise diejenigen gegen die Versicherungen, Class Actions entwerfen könne, die für die Beklagten schmerzhaft und kostspielig sein würden. Er räumte ein, dass solche Klagen die Aussenpolitik der Vereinigten Staaten tangieren und politische Interventionen mit sich bringen könnten.

Professor Arthur Miller wies auf das aus seiner Sicht grosse Fehlverhalten von Banken, Versicherungen und Regierungen bei der Behandlung der Opfer und bei der Bereitstellung von Wiedergutmachungen ebenso wie bei der Identifikation und Bestrafung der Täter nach Kriegsende hin. Er anerkannte, dass es angesichts hoher gesetzlicher und praktischer Hürden zweifelhaft sei, dass die Klagen je ausprozessiert würden. Trotzdem haben die Class Actions erfolgreich die Aufmerksamkeit auf das Problem gelenkt, mit welchem nach Kriegsende niemand Zeit hatte sich zu beschäftigen. Er stellte die Frage, was denn die Alternativen gewesen wären. Die Kläger haben lange genug auf die Banken, Versicherungen und übrigen Unternehmungen gewartet, die von dem Ganzen profitiert hätten. Der politische Prozess ging darauf nicht ein. Vielleicht können Class Actions als Damoklesschwert der Beklagten betrachtet werden, das nie gebraucht wurde, aber das veranlasste, was schon längst hätte getan werden sollen.

### 2. *Amerikanische Class Action-Urteile und Vergleiche als letzte Hoffnung der Opfer des Holocaust auf Entschädigung*

Die extreme Frustration der Opfer des Holocaust und ihrer Familien über das Unvermögen der Alliierten, die Nazis und alle diejenigen, welche vom Zweiten Weltkrieg profitiert hatten, adäquat zu bestrafen, wurde von Professor Alan Dershowitz beschrieben. Dabei betonte er, dass es den Klägern nicht um Geld an sich geht. Die Class Actions sind das Surrogat für diese Frustrationen und haben es Opfern, die bislang nicht in der Lage waren, um ihre Rechte zu kämpfen, ermöglicht, Sühne und Wiedergutmachung zu erlangen. Die grosse Gefahr besteht darin, dass das Drama des Holocaust durch den Einsatz der Class Actions zu einer Geldfrage trivialisiert wird. Es ist dennoch zu hoffen, dass dieses Vorgehen eine Möglichkeit bietet, Unrecht zu bestrafen und unrechtmässige Gewinne zu beanspruchen, die dann dazu eingesetzt werden sollten, überall auf der Welt Genozide zu bekämpfen. «The Holocaust is not about money. It is about memory».

Aus dem Publikum wurden viele Fragen gestellt. Beispielsweise wurde gefragt, ob es möglich wäre, mit Class Actions die Ansprüche von Sudeten-Deutschen, deren Land nach Kriegsende enteignet wurde, durchzusetzen. Solche Klagen gegen einen souveränen Staat hätten nur geringe Erfolgchancen. So waren auch die Holocaustklagen ausschliesslich gegen private Subjekte gerichtet. Des Weiteren wurde die Frage gestellt, ob die Klagen gegen die Schweizer Banken zu einem Rückschlag in der Bekämpfung des Antisemitismus in der Schweiz geführt haben. Professor Dershowitz entgegnete darauf energisch, dass sich die Juden nicht fürchten dürfen, gerechtfertigte Klagen zu erheben, nur weil sie Angst vor einer Zunahme des Antisemitismus hätten. Antisemitismus komme von den Antisemiten und nicht von der Geltendmachung legitimer Ansprüche durch die Juden. Lukas Beglinger bemerkte, dass es durch die Klagen eher zu anti-amerikanischen als zu antisemitischen Reaktionen in der Schweiz gekommen sei, denn die Schweizer Bevölkerung habe sich weniger über die von jüdischer Seite eingereichten spezifischen Klagen empört, als vielmehr über das amerikanische Justizsystem und die als unfair und ungerechtfertigt empfundenen Angriffe auf das gesamte Land und die Sanktions- und Boykottandrohungen in den USA.

Viele der Panelisten stellten aber in der Diskussion mit dem Publikum grundsätzlich in Frage, ob das Instrument des Zivilrechts und des Zivilprozesses überhaupt geeignet sei – Litigating the Holocaust? – solchen Schaden und Unbill, die die Opfer des Holocaust erlitten haben, glaubwürdig wiedergutzumachen, ohne dass die Integrität des Rechts selbst Schaden nehme.

### 3. Die Rolle amerikanischer Regierungs- und Verwaltungsbeamten in den Holocaust-Prozessen

Aus Schweizer Sicht wurde geltend gemacht, dass ungeachtet dieses Kontextes intellektuelle Redlichkeit nötig ist. Schäden und Unbill sind das eine, unhaltbare pauschale Anschuldigungen in der Öffentlichkeit, Sanktions- und Boykottdrohungen sowie ungebührliche Druckausübung durch staatliche Aufsichtsbehörden im Sinne einer Parteinahme in hängigen Rechtsverfahren das andere.

Minister Beglinger zeigte die Erfahrungen der Schweizer Banken mit der Class Action auf. Er hielt fest, dass die Schweizer Regierung sich weder am Verfahren noch am Vergleich beteiligt hatte. Zudem betonte er, dass der letzten Sommer in New York erzielte Vergleich in der Höhe von USD 1,25 Milliarden nicht so sehr auf das Gerichtsverfahren und die in diesem Rahmen vorgelegten Argumente und Beweise zurückzuführen war, sondern vielmehr auf Aktionen ausserhalb des Gerichts, namentlich die angedrohten Sanktionen amerikanischer politischer oder behördlicher Institutionen für den Fall, dass Vergleichslösungen nicht angenommen würden. Die gewählte Vorgehensweise wurde in der Schweiz und in Europa als unfair empfunden und hat der gegenseitigen Wertschätzung zwischen den ältesten Demokratien der Alten und der Neuen Welt geschadet.

Professor Jens Drolshammer sprach aus der Perspektive eines schweizerischen, international tätigen Rechtsanwaltes. Selbst wenn durch Rechtsverfahren nicht diejenige Art von Sühne und Wiedergutmachung erreicht werden kann, die die Opfer des Holocaust benötigen und verdienen, so verlangt die intellektuelle Redlichkeit des Juristen dass – falls das Recht dennoch dazu eingesetzt wird – die anwendbaren anerkannten Rechtsregeln beachtet werden. Wenn staatliche Ämter und Aufsichtsbehörden die Parteien dazu zwingen, ungeachtet der rechtlichen Begründetheit der Durchsetzbarkeit der Klagen einen Vergleich abzuschliessen, führt dies dazu, dass Recht und Rechtsverwirklichung in Verruf zu geraten drohen. Im Hinblick auf die Wahrung der Integrität des Rechts- und Zivilprozesses kann entgegen der Auffassung von Alan Dershowitz nicht jedes Mittel den Zweck heiligen. Professor Drolshammer sprach auch über die Anstrengungen der Volcker-Kommission, die Inhaber der nachrichtenlosen Konten ausfindig zu machen und über ausgewiesene Ansprüche rechtsgültig zu entscheiden, was bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung etwa USD 500 Millionen gekostet hätte. Er hielt fest, dass von den 75 000 Konten, welche bereits nachrichtenlos waren bevor sie 1945 entdeckt wurden, fast 70 000 in der Schweiz wohnhaften Personen gehörten. 15 Prozent der Inhaber waren eindeutig Juden. Betroffen sind schätzungsweise CHF 80 Millionen, was nur einen kleinen Bruchteil dessen darstellt, was für Rechnungsprüfer und allgemein für die Ermittlung der Konteninhaber

ber und der schiedsgerichtlichen Beurteilung der Ansprüche aufgewendet wurde. Dies stellt die Tauglichkeit einer legalistischen Lösung dieses Problems auch von dieser Seite her ganz grundsätzlich in Frage.

In der Diskussion wurde die Problematik der Mobilisierung und Konzentrierung des Druckes der Aufsichtsbehörden ebenfalls wiederholt angesprochen. Die europäischen Teilnehmer stellten die Angemessenheit solcher Massnahmen in Frage, während die amerikanischen Panel-Teilnehmer die Ansicht vertraten, dass dies alles eine normale und zu erwartende Eigenheit des amerikanischen «litigation process» ist. Wenn man prozessiert, soll man alles, was einem zur Verfügung steht, benutzen, um das gewünschte Resultat zu erreichen; Druck der Regierung, wirtschaftliche Macht und öffentliche Beziehungen. Europäer dagegen sind gemäss Jens Drolshammer diese «overall mobilization of resources» zur Beeinflussung des Prozessausgangs nicht gewohnt und empfinden solche Aktivitäten als eine Form von imperialer und hegemonialer Machtausübung der Vereinigten Staaten, zumal sich ja auch die grundlegende Frage stellte, ob nicht die Gerichte der Vereinigten Staaten versuchen, einen vorwiegend nicht amerikanischen, allenfalls internationalen Konflikt zu «nationalisieren» und ihn ausschliesslich nach amerikanischen Grundsätzen und Vorstellungen zu lösen.

### 4. Ergebnis der Diskussion

Die Diskussion am öffentlichen Panel endete mit dem Schlusswort von Professor Murray, dass die Fälle der Class Actions uns allen bewusst gemacht haben, dass noch Vieles zu tun ist, um Verbrecher und Profiteure rechtlich zu belangen und die Schädigungen und Unbill, welche die Opfer des Holocaust erlitten haben, wiedergutzumachen. Der amerikanische Rechtsweg gibt den Opfern durch die Waffe der Class Action indes ein Mittel in die Hand, ihre Anliegen in den Vordergrund zu rücken und alle Energie auf diese unvollendete Sühne zu fokussieren. Die Waffe der Class Action mag nicht ausreichen, um den Opfern die ihnen aus ihrer Sicht gebührende Sühne und Wiedergutmachung zu verschaffen. Nur Geld zu verteilen (u.a. an Anwälte und Erben) reicht dazu nicht. Überdies betreffen die erhobenen Klagen nicht ausschliesslich private Parteien und spielen sich nicht innerhalb eines einzelnen Rechtssystems ab, sondern sie betreffen genauso Regierungen, Angehörige anderer Staaten und die ausserpolitischen Beziehungen sowohl der Vereinigten Staaten als auch der anderen involvierten Staaten. Die Betroffenen stehen vor der Herausforderung, zusammenzuwirken, diese Energie konstruktiv umzuwandeln und damit die unvollendete Sühne nach 1945 einer befriedigenden und befriedenden Lösung zuzuführen.

### III. Rückblick und Ausblick

Die gerichtliche und öffentliche Diskussion über die Themen der Veranstaltungen des 23. März sind in verschiedenen Bereichen der Entwicklung der Holocaust-Prozesse danach weitergegangen. Auch wenn über die ursprünglichen Class Action gegen die Schweizer Banken in New York ein Vergleich mit einer pauschalierten Summe von 1,25 Mia. USD abgeschlossen worden ist, muss über Schlüsselbereiche des gerichtlich noch zu bestätigenden Vergleiches wie Verteilung der Geldsumme an die möglicherweise Berechtigten, Umfang und Zusprechung der Entschädigungen an die klägerischen Anwälte usw. noch entschieden werden. In der Zwischenzeit hat unter anderem einer der in den New Yorker Klagebegehren ausdrücklich genannten Kläger in der Schweiz einen unabhängigen gerichtlichen Anspruch gegen die schweizerische Regierung geltend gemacht mit der Behauptung, seinen Eltern sei in der Schweiz unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg Asyl verweigert worden. Die vorgeschlagene gerichtliche Genehmigung im New Yorker Verfahren würde diesen Anspruch abdecken, obwohl er in der ursprünglichen Klage nicht ausdrücklich geltend gemacht wurde. Das schweizerische Bundesgericht hat die Klage in Anbetracht der ungeklärten Rechtslage des New Yorker Vergleichs einstweilen sistiert. Dieses Gericht wird wahrscheinlich nicht darum herumkommen, Gültigkeit und Wirksamkeit des gerichtlich genehmigten Vergleiches über eine Class Action zu beurteilen. In der Zwischenzeit nähert sich die Arbeit der Volcker-Kommission ihrem Ende und ihr Bericht wird Ende November erwartet. Es ist die Hoffnung aller Betroffenen, dass dieser Bericht helfen wird, die tatsächliche Höhe der nachrichtenlosen Vermögen zu klären und den Abschluss des Vergleiches in den Vereinigten Staaten zu erleichtern.

Im Versicherungsbereich bemüht sich eine informelle Kommission, die von Vertretern von Klägergruppen und möglichen beklagten Versicherungsunternehmen auf Druck amerikanischer Versicherungskommissare einzelner Bundesstaaten geschaffen wurde, die Ansprüche aus Versicherungspolice zu beurteilen und zu bewerten, um eine Institution zum Abschluss und zur Abwicklung eines Vergleiches zu schaffen. Das Ziel ist, die Prozesse aussergerichtlich zu lösen und abzuwickeln. Die Fortführung der Einwirkungen der einzelstaatlichen Versicherungsregulatoren auf die Tätigkeit der Eagleburger-Kommission hat gezeigt, dass diese von den Aufsichtsbehörden weiterhin benützt wird, erwünschte Ergebnisse herbeizuführen, die unabhängig von einer rechtlichen Beurteilung sind.

Ein Problem bei den Verhandlungen ist die Umrechnung der Währungen, in der die Policen zu verschiedenen Zeitpunkten geschuldet waren, in heute geltende Zahlungseinheiten. Versicherungsfällen in Kalifornien kommt möglicherweise ein neues kalifornisches Gesetz zugute, welches die Hinausschie-

bung der Verjährung von Klagen gegen Versicherungen im Zusammenhang mit dem Holocaust vorsieht. Die Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes wurde gerichtlich noch nicht überprüft.

Andererseits ist auf einen vor kurzem ergangenen Entscheid des US Court of Appeals des First Circuit im Fall *National Foreign Trade Counsel v. Natsios*, 181 F. 3d 38 (2. Juni 1999) hinzuweisen. In diesem Entscheid wurde ein Gesetz von Massachusetts für ungültig erklärt, in dem der Regierung untersagt wurde, Geschäfte mit Unternehmungen, die in Burma tätig sind, abzuschliessen. Der Entscheid wurde damit begründet, dass dies eine unzulässige Einmischung eines Gliedstaates in die auswärtigen Beziehungen der Vereinigten Staaten sei. Dieser Fall wird vermutlich einige gliedstaatliche Verwaltungsbeamte die Anwendung von regulatorischer Macht zur Unterstützung internationaler Wiedergutmachungsansprüche überdenken lassen.

Class Actions gegen deutsche Unternehmen von verschiedenen Klägergruppen, die während des Zweiten Weltkrieges Zwangsarbeit leisteten, wurden in den vergangenen Monaten häufiger. In Europa haben grosse Klägergruppen versucht, solche Klagen zusammenzuführen und zu vereinigen und sie auch vor deutschen Gerichten geltend zu machen. Mindestens eine dieser Class Actions im Bereiche der Zwangsarbeiter umfasst unter den Beklagten auch ein amerikanisches Unternehmen, die Ford Motor Company, deren deutsche Zweigniederlassung mit Zwangsarbeitern in Nazi-Deutschland während des Krieges Tanks herstellte. Wie durch die Mitglieder des Panels im März vorausgesagt, übersteigen die Klagesummen in diesem Bereich diejenigen gegen die Schweizer Banken um ein Vielfaches. Das Auseinanderklaffen der durch die Klägergruppen geforderten Summe in der Höhe von 28 Mia. USD und der erklärten Bereitschaft der Hauptbeklagten, einen Betrag in der Höhe von 2-3 Mia. USD zur Verfügung zu stellen, ist immens. Anders als die schweizerische Regierung in den Schweizer Bankenfällen beteiligt sich die deutsche Regierung an den Verhandlungen und hat bei den Bemühungen, einen frühen Vergleich herbeizuführen, eine wichtige Rolle übernommen. Ein wichtiges Hindernis für den Abschluss eines Vergleiches im Bereich der Zwangsarbeiter ist die Tatsache, dass die beklagten Unternehmen eine minimale Rechtssicherheit darüber verlangen, dass Umfang und Rechtsbeständigkeit eines Vergleiches in der Weise ausgestaltet werden, dass zukünftige Klagen möglichst ausgeschlossen sind. Niemand kann garantieren, dass ein vor einem amerikanischen Richter gerichtlich genehmigter Vergleich über eine Class Action alle denkbaren Ansprüche von Zwangsarbeitern in Ländern wie Polen, der Ukraine und anderen Ländern der früheren Sowjetunion, die keine rechtsgenügende Kenntnis des Vergleiches oder der Teilnahmemöglichkeit an der Verteilung haben, ausgeschlossen sind. Die neuesten Entwicklungen deuten darauf hin, dass nur ein multilateraler Staatsvertrag eine verlässliche und rechtsbeständige Lösung dieser Fragen herbeiführen könnte.

In jüngster Zeit haben amerikanische Gerichtsentscheidungen in zwei der Zwangsarbeiter-Class-Actions grossen Zweifel an der Begehbarkeit des Rechtsweges geweckt und die Kläger ebenfalls auf den Weg einer politischen und diplomatischen Lösung verwiesen. Am 13. September 1999 hat Richter Dickinson Debevoise entschieden, dass verschiedene Sammelklagen gegen Siemens und weitere deutsche Industrieunternehmungen, die während des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeiter beschäftigten, nicht justiziabel seien (*Burger-Fischer et al. gegen Degussa AG et al.*, USDC NJ Civ. No. 98-3958 und companion cases). Als Grund nannte er die Tatsache, dass Ansprüche dieser Art bereits Gegenstand von nach Kriegsende abgeschlossenen Staatsverträgen und multilateralen Übereinkünften waren, weshalb weitere Anstrengungen, solche Ansprüche zu regeln, eine politische und nicht eine rechtliche Aufgabe sei. Eine zur gleichen Zeit ergangene Entscheidung des Richters Joseph A. Greenaway, welche eine andere Gruppe mit inhaltlich ähnlichen Class Actions betraf, weist in dieselbe Richtung (*Wanovia gegen Ford Motor Co. et al.*, USDC NJ Civ. No. 98-959, 13. September 1999). Es ist im jetzigen Zeitpunkt noch zu früh, die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Vergleichsverhandlungen und Class Actions in den Vereinigten Staaten oder im Ausland vorherzusagen. Es ist aber davon auszugehen, dass die oben genannten Entscheidungen die Erwartungen der Kläger und ihrer Anwälte bezüglich der Höhe der mit Class Actions angestrebten Vergleichszahlungen dämpfen und der Druck nach einem internationalen Übereinkommen zwischen den Regierungen zunimmt.

Auf die in der Diskussion vom 23. März behandelte Problematik zurückkommend, ist es offensichtlich, dass mit dem Instrument der Class Action weiterhin über lange Zeit ignorierte oder vernachlässigte Ansprüche auf Entschädigung ans Licht gezerrt werden können. Die Erfolgshonorare und die Möglichkeit, aus der Klage Einzelner die Klage einer Vielzahl zu machen, werden auch in Zukunft dafür sorgen, dass die Einleitung und Fortsetzung von Class Actions für amerikanische Anwaltssozietäten attraktiv sein wird. Die erschreckende Höhe möglicher Risiken, die Gefahr unwägbarer Imageschäden in der Öffentlichkeit und die Aversion vieler grosser international tätiger Unternehmungen, in den Vereinigten Staaten verklagt zu werden, garantieren, dass Class Actions ernst genommen werden. Es wird möglicherweise noch weitere grössere Vergleiche geben.

Im Verlaufe der Holocaust-Class-Actions wurden auch die Grenzen derartiger Gerichtsverfahren immer deutlicher. Die nur begrenzte Möglichkeit eines amerikanischen Gerichtes, solche Ansprüche zu beurteilen und Zuweisungen bzw. Zuteilungen zwischen einer Vielzahl von Verursachern und Betroffenen vorwiegend ausländischer Herkunft vorzunehmen, wird immer offensichtlicher, je länger die Parteien darum ringen, einen gerechten und rechtsgültigen Vergleich abzuschliessen. Das Problem der Endgültigkeit

und des Gesamtumfangs von mit Class Actions erzielten Vergleichen wie im verhältnismässig einfachen Fall der Schweizer Banken – a tea-party, gemäss Aussage von Stuart Eizenstadt – wird sich als Hindernis für einen umfassenden Vergleich für die Klagen gegen Deutschland erweisen. Während die amerikanischen Aufsichtsbehörden für Versicherungen und Banken aufsichtsrechtlich unterstellte Unternehmungen dazu drängen können, einen Vergleich abzuschliessen, haben sie diese Macht gegenüber anderen Unternehmungen nicht. Und sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in anderen Ländern werden laufend weitere Ansprüche geltend gemacht.

Gleichzeitig besteht durch die fortdauernden Prozesse und Verhandlungen die Gefahr, dass der moralische Wert der Holocaust-Ansprüche abgeschwächt und verwässert wird. Wie von Professor Dershowitz befürchtet, werden verschiedene Gruppen von Zwangsarbeitern und andere Opfer, die bis anhin nicht als eigentliche Opfer des Holocaust galten, einen Anteil an den moralischen Ansprüchen für sich beanspruchen. Viele andere Gruppen von Opfern kriegsähnlicher Aktivitäten während und seit Ende des Zweiten Weltkrieges stellen sich die Frage, ob sie einen rechtlichen Anspruch haben auf Entschädigungszahlungen von Personen oder Unternehmungen, die für ihr Leiden verantwortlich waren. Es wird versucht, die Einmaligkeit der von den Nazis verübten Greuelthaten in Geldeinheiten zu bewerten. Geht es beim Holocaust folglich nur noch um Geld?

Die vor kurzem ergangenen Abweisungen von grösseren Zwangsarbeiter-Class-Actions mit der Begründung, dass diese Ansprüche nicht justiziabel seien, sind Entwicklungen, die man nicht ignorieren kann. Die in New Jersey ergangenen Entscheidungen werden mit grosser Wahrscheinlichkeit angefochten werden. Als erste Entscheidungen über die rechtliche Begründetheit eines Teils der Klagen brachten diese erstmals ein Stück rechtlicher Realität in die bis anhin vorwiegend durch Emotionen und mit Betonung der moralischen Verwerflichkeit der Greuelthaten geprägte Debatte. Wir werden dadurch daran erinnert, dass nicht alle Forderungen nach Sühne und Ansprüche auf Entschädigung mit Hilfe des Zivilrechts und des Zivilprozesses geklärt und befriedet werden können. Es ist eine Sache, einen Anspruch auf Entschädigung für vergangenes Fehlverhalten in einer ansprechenden Klageschrift darzustellen. Eine andere Sache ist es hingegen, einen solchen Anspruch in einem verbindlichen und wirksamen, auf anerkannten und vollstreckbaren Rechtsnormen basierenden Urteil durch ein Zivilgericht festzustellen. Es gab schon immer Ansprüche – und es wird sie auch immer geben – denen man nicht mit einem Zivilprozess gerecht werden kann. Solchen Ansprüchen kann, wenn überhaupt, nur in einem politischen Prozess entsprochen werden.

Was wird in der Zukunft geschehen werden? Werden noch mehr Class Actions um Entschädigungen in Zusammenhang mit dem Holocaust, dem Zweiten Weltkrieg und anderen Konflikten zu erlangen, geltend gemacht und vor



amerikanischen Gerichten erhoben werden? Lösen neue Erkenntnisse von unabhängigen Untersuchungs- oder Historikerkommissionen und die damit verbundene Medientätigkeit neue Schübe wiederkehrender und ausufernder Forderungen vor amerikanischen oder gar europäischen Behörden aus? Oder ist das Ende in Sicht? Wird die Entschädigung für Krieg und andere durch Menschen verursachte Grausamkeiten eine Aufgabe des Zivilrechts und des Zivilprozesses sein? Ist der Holocaust-Prozess ein Phänomen des letzten Jahrzehnts in diesem Jahrhundert, welches zu Beginn des nächsten Jahrtausends verschwinden wird? Werden die Parteien in der Lage sein, Vergleiche zu erzielen, die den Klägern sowohl moralische als auch finanzielle Entschädigung bringen und gleichzeitig die Beklagten endgültig von ihren finanziellen Verpflichtungen befreien unter Bedingungen, die sie sich leisten können?

Das Fortschreiten der Zeit und die Sterblichkeit der Menschen werden vermutlich die Anzahl und die Höhe der Schadenersatzklagen für die Geschehnisse des Zweiten Weltkrieges verringern. Einige Beklagte werden sich, wie die Schweizer Banken, überlegen, dass die Gefahr, auch in der Zukunft Ansprüchen vor Gerichten ausserhalb der Vereinigten Staaten ausgesetzt zu sein, eher klein ist, weshalb der in einem amerikanischen Prozess erzielte Vergleich in jeder Hinsicht eine umfassende Lösung der Streitfrage darstellt. In einigen der Fälle wird in der Sache geurteilt werden. Aktuelle rechtskräftige Urteile würden den Parteien eine Entscheidungshilfe dafür sein, ob sie ihre Ansprüche einklagen oder einen Vergleich anstreben sollen. Die Zunahme von Klagen mit unterschiedlichen Graden rechtlicher Begründetheit und moralischer Entrüstung könnte dazu führen, dass die hinter diesen Klagen stehende Energie abgeschwächt wird. Dies vor allem dann, wenn ein Teil der Klagen als rechtlich ungenügend begründet erachtet wird. Es gibt viele Gründe, der Ansicht zu sein, dass Klagen auf Kriegsentschädigungen nicht einen grossen Teil der Terminkalender von Zivilgerichten belegen werden.

Die vor kurzem in den Vereinigten Staaten in New Jersey ergangenen Entscheidungen des Bezirksgerichts scheinen ein am Ende der Diskussion vom 23. März in Cambridge geäussertes Gefühl widerzuspiegeln. Jede vollständige und abschliessende Befriedigung der aus den Exzessen und Greuelthaten des Zweiten Weltkrieges stammenden Ansprüche muss auf der Ebene von internationalen Verträgen oder Vereinbarungen erfolgen. Am Ende des Zweiten Weltkrieges haben die Regierungen der Sieger und der Besiegten die Verantwortung für eine Wiedergutmachung der Schäden, die den Opfern durch die Grausamkeiten von Nazi-Deutschland entstanden sind, übernommen. Aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen des kalten Krieges, hatte man diese Aufgabe kaum an die Hand genommen und niemals vollendet. Die nicht wiedergutmachten Verbrechen sind seitdem immer mit uns. Das Zivilrecht und der Zivilprozess versuchten diese Verbrechen zum Gegenstand zivilrechtlicher Entschädigungsverfahren zu machen. Inzwischen ist klar

geworden, dass das Zivilrecht und der Zivilprozess nicht in der Lage sein werden, ein vollständiges, gerechtes und abschliessendes Mittel zur Wiedergutmachung für alle Personen zur Verfügung zu stellen. Es ist der Zeitpunkt gekommen, in dem unsere Regierungen diese unvollendete Aufgabe aus dem Zweiten Weltkrieg vollenden müssen. Die amerikanische Class Action spielt zwar eine wichtige Rolle bei der Sammlung und Kategorisierung dieser Klagen, indem sie ihnen rechtliche Substanz vermittelt, indem sie diese «real» macht. Die sich zurzeit vollziehenden Entwicklungen verdeutlichen, dass die Möglichkeit von Zivilrecht und von Zivilprozessen, die Ansprüche abschliessend zu behandeln, Entschädigungen zuzusprechen und diese zu verteilen, letztlich beschränkt und unbefriedigend sind. Wenn ein weiterer Blick auf die Geignetheit und Angemessenheit von Entschädigungslösungen für den Zweiten Weltkrieg sowohl hinsichtlich der Gruppen der Kläger als auch hinsichtlich der Beträge geworfen würde, so müsste dies mit Sicherheit politische und hoheitliche Lösungsmassnahmen einbeziehen.

Die Ansprüche und das Umfeld der Holocaust-Fälle sind Probleme von hoher moralischer und rechtlicher Bedeutung und rufen auf beiden Seiten starke Emotionen hervor. Die Gefahr politischer Phrasen und kulturell bedingter Missverständnisse ist gross. Es ist von sehr grosser Bedeutung, dass die sich durch die Geltendmachung der Ansprüche stellenden Fragen und deren gerechte Lösung zum Gegenstand sorgfältiger Diskussionen sowohl zwischen den Vertretern des akademischen als auch des politischen Umfeldes gemacht werden. Zu verhindern ist, dass Phrasen und Emotionen unnötigerweise den über viele Jahre hinweg entwickelten Vertrauensverhältnissen und dem gegenseitigen Verständnis schaden. Es ist wichtig, dass die Europäer die Funktionsweise des amerikanischen Justizsystems verstehen und ein minimales Vertrauen in die Urteile von amerikanischen Gerichten haben. Sie dürfen nicht durch farbig ausgeschmückte Anträge der Anwälte der Kläger oder gutgemeinten Druck von Politikern desillusioniert werden. Wichtig ist auch, dass die Amerikaner die geltend gemachten Ansprüche im immensen und komplexen Umfeld des Zweiten Weltkrieges, seine Nachwirkungen und die seitdem in Europa erfolgten Entwicklungen, betrachten. Es wäre zu einfach, die Schweizer Banken oder amerikanische Anwälte von Klägern als Karikaturen in schwarz und weiss zu verurteilen.

Die Diskussion vom 23. März an der Harvard Law School und die seither eingetretenen Entwicklungen haben gezeigt, welche grosse Bedeutung einem aufgeklärten, sachlichen und von gegenseitigem Verständnis geprägten Dialog zwischen Spezialisten und Akademikern auf beiden Seiten des Atlantiks zukommt, der sich mit der bestmöglichen Lösung des ungelösten Problems der Wiedergutmachungen des Zweiten Weltkrieges zu befassen hat. «Adversarial strivings both in and outside the courts, by parties with sizable economic interests at stake will only take us so far.» Diese Problemstellung

verlangt die Teilnahme von Personen, deren Interessen an der Streitfrage weniger unmittelbar sind, die einen Ausgang des Verfahrens wollen, der für alle fair ist und Ergebnisse, die Grundsätze implementieren, die von allen beachtet werden. Geschichts-, Politik- und Rechtswissenschaftler müssen miteinander sprechen. Nur mit vereinten Kräften aller Betroffenen in Deutschland, der Schweiz, den anderen Ländern Europas und den Vereinigten Staaten, einschliesslich der Regierungen, können wir auf eine zufriedenstellende Lösung dieser menschlichen Tragödie hoffen.